Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten (mit und ohne Personal)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit oder ohne Zubehör, einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal („**Mietsache**“) durch die Holcim Beton und Betonwaren GmbH, Troplowitzstraße 5, 22529 Hamburg (nachfolgend „**wir**“ oder „**uns**“). Sämtliche Leistungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „**Mieter**“ genannt) schließen.

1.1. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

1.2. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt in der Entgegennahme des Schreibens kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.4. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltslos annehmen.

1.5. Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese AGB ergänzt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns, um zu einem Vertragsschluss zu führen. Dies gilt auch für Angebote und Aufträge, die im laufenden Geschäftsverkehr erteilt werden.

2.3. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der mündlich, schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines schriftlich oder in Textform geschlossenen Vertrages sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, etwas Anderes ergibt sich ausdrücklich aus dem Vertrag.

2.4. Erteilte Auftragsbestätigungen gelten unter der aufschiebenden Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Mieters binnen drei Werktagen nach Vertragsschluss ohne negative Auskunft bleibt.

3. Unsere Leistungen

3.1. Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung (Vermietung) der Mietsache, ggf. unter Stellung nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals.

3.2. Der Mieter entscheidet über Ort und Zeitraum der Miete.

3.3. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal – namentlich im Hinblick auf Arbeitszeit, Arbeitsort, die Gestaltung der Arbeitsaufgabe und die konkrete Bedienung des Fördergeräts – besteht nicht. Eine Eingliederung des Bedienpersonals in die Arbeitsorganisation des Mieters darf nicht erfolgen.

3.4. Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung die Mietsache im Rahmen der vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen.

3.5. Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung der Mietsache schulden wir nicht. Individuell mit dem Mieter getroffene Vertragsabreden gehen dieser Regelung vor.

3.6. Wir schulden die entgeltliche Überlassung der Mietsache für die Dauer der vereinbarten Mietzeit gemäß Auftragsbestätigung.

3.7. Sofern die Mietzeit um mehr als 15 Minuten überschritten wird, sind wir berechtigt, die dann tatsächliche Mietzeit pro angefangener 15 Minuten zu einem Stundensatz entsprechend den in unserer Preisliste genannten Preisen (Grundpreis für das Gerät zzgl. der Vergütung für die Mindestmenge und der Vergütung für die Wartezeit) zu berechnen.

3.8. Auf Wunsch des Mieters führen wir vor Durchführung des Betonfördervorgangs mit diesem ein Informations- und Beratungsgespräch über die Beschaffenheit, die Einsatzmöglichkeiten und die Sicherheitsbestimmungen des von uns vermieteten Betonfördergerätes durch. Die Geltendmachung eines vor Durchführung des Beratungsgesprächs zu vereinbarenden Aufwendungsersatzes bleibt vorbehalten.

4. Mietzeit/Terminvereinbarung

4.1. Die Mietzeit der von uns zur Verfügung gestellten Mietsache bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

4.2. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die diese zum Zeitpunkt, an dem die Mietsache auf Veranlassung des Mieters erstmalig unser Betriebsgelände verlässt. Die Mietzeit endet in jedem Fall erst mit Rückgabe der Mietsache auf unser Betriebsgelände – bei mehrtägigen Vermietungen jedoch erst mit Rückkehr der Mietsache auf unser Betriebsgelände am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit.

4.3. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

4.4. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigt den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.

4.5. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs der Mietsache vorübergehend nicht möglich aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, etwa aufgrund höherer Gewalt, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als vier (4) Wochen an, sind der Mieter und wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.6. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietsache nur entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. ≥ -15 °C) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) eingesetzt werden darf. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Mietsache zu entnehmen.

4.7. Für die Dauer einer vom Mieter nicht verschuldeten Unterbrechung fällt kein Mietzins an.

4.8. Ist es unmöglich, dass dem Mieter die Mietsache zum Gebrauch überlassen wird, sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden wir den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung informieren und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewähren.

5. Verantwortung des Mieters für den zu fördernden Beton

5.1. Der durch die Mietsache zu fördernde Beton wird von dem Mieter eigenverantwortlich konfiguriert und bereitgestellt. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Mieters oder seines Auftraggebers – auch hinsichtlich Qualität und Eignung des zu fördernden Betons – durch uns erfolgt nicht. Hat der Mieter Zweifel im Hinblick auf die Eignung des Betonfördergerätes für die Förderung des Betons, wird er uns hiervon vor Durchführung der Betonförderung unterrichten, damit eine Überprüfung der Bedarfsanforderung vorgenommen werden kann.

5.2. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für die Mietsache durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten der Mietsache zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der

Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

5.3. Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung der Mietsache mit dem zu fördernden Beton sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des zur Förderung vorgesehenen Betons wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

6. Regelung zur Sicherheit

6.1. Während der Mietzeit und insbesondere während des Pumpvorganges ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

6.2. Der Mieter hat insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand zum Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich der Mietsache zu gewährleisten.

7. Pflichten des Mieters für den Einsatz der Mietsache

7.1. Der Mieter wird den Einsatz der Mietsache in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des zur Förderung vorgesehenen Betons fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung) und seine technischen Leistungsanforderungen an die anzumietende Mietsache angeben. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten wird der Mieter uns im Hinblick auf den Einsatz des Mietgegenstands informieren und etwaige Zweifelsfragen mit uns abklären.

7.2. Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit der Mietsache an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch für das Bedienpersonal der Mietsache. Auch für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

7.3. Die Einholung der für den Betrieb der Mietsache am Aufstellungsort ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter. Der Mieter wird uns diese spätestens bei Eintreffen der Mietsache auf der Baustelle (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe der Mietsache an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) vorlegen. Werden die notwendigen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig vorgelegt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis diese vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

7.4. Die Absicherung des Einsatzes der Mietsache im öffentlichen Straßenverkehr ist ab Übergabe des Geräts (Ziffer 8.1) bis zu dessen Rückgabe (Ziffer 10.2) Aufgabe des Mieters.

7.5. Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes der Mietsache verlaufende elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

8. Gefahrübergang / Verantwortung für die Mietsache und Betonförderung

8.1. Mit dem Eintreffen der Mietsache an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergeräts an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters (Gefahrübergang). Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Mieters.

8.2. Der Mieter wird das Bedienpersonal der Mietsache vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevante Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen.

8.3. Die Betonförderung erfolgt – auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird – unter Aufsicht des Mieters und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz der Mietsache bleibt der Mieter verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn etwaig verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden, es sei denn, unserem Bedienpersonal fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

8.4. Der Mieter stellt sicher, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. In Zweifelsfällen wird der Mieter entgegenstehende Bedenken vor Einsatz der Mietsache mitteilen.

9. Bereitstellung von Wasseranschluss / Beseitigung von Verschmutzungen / Reinigung der Mietsache

9.1. Der Mieter wird am Aufstellungsort kostenlos einen für den Betrieb und die Reinigung der Mietsache (einschließlich Rohrleitungen) ausreichend dimensionierten Wasseranschluss bereithalten.

9.2. Der Mieter hat die durch den Betrieb – insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung der Mietsache – verursachten Verschmutzungen auf eigene Kosten durch geeignetes Fachpersonal zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht umfasst insbesondere die durch den Betrieb der Mietsache verunreinigten Straßen und Bürgersteige, Gebäude sowie sonstige Gegenstände und Anlagen. Der Mieter wird uns darüber hinaus ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Mietsache - inklusive der Rohrleitungen - am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

10. Pflicht des Mieters zum Abschluss einer Versicherung / Rückgabe der Mietsache

10.1. Der Mieter wird Sach- und Personenschäden, die unser Bedienpersonal oder Dritte während der Mietzeit und insbesondere durch den Betrieb der Mietsache erleiden, angemessen – mindestens jedoch in Höhe von 5 (fünf) Millionen Euro – versichern. Der Mieter wird uns gegenüber auf unser Verlangen hin einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

10.2. Die Rückgabe der Mietsache erfolgt nach Einsatzbeendigung am Aufstellungsort mit Rückgabe der Fahrzeugschlüssel an unsere Mitarbeiter (Vermietung ohne Bedienpersonal) bzw. wenn die Mietsache nach Beendigung des Einsatzes den Aufstellungsort verlässt (Vermietung mit Bedienpersonal). Ist eine mehrtägige Mietzeit vereinbart, so wird – soweit nicht der ununterbrochene Verbleib der Mietsache auf der Baustelle bis zum Ende der Mietzeit vereinbart wurde – die Mietsache am Ende eines jeden Miettages an uns zurückgegeben. Nach jedem Einsatz ist die Mietsache inklusive der verwendeten Rohrleitungen zu reinigen. Der Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache ist nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Mietzeit. Die Mietzeit endet zu dem gemäß Ziffer 4.1 festgelegten Zeitpunkt; fehlt dieser, gilt die Regelung aus Ziff. 4.2.

10.3. Soweit die Mietsache ohne Bedienpersonal gemietet wird, verpflichtet sich der Mieter, die Einsatzdaten der Mietsache entsprechend der gesondert zu vereinbarenden Bedingungen aufzuzeichnen und uns diese Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

11. Unsere Rechte

11.1. Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung der Mietsache im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren. Wird die Mietsache ohne Bedienpersonal angemietet, so erfolgt eine Einweisung des Bedienpersonals des Mieters. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sein Bedienpersonal ausreichend qualifiziert und in der Lage ist, die Mietsache nach erfolgter Einweisung sachgerecht zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kenntnis der deutschen Sprache. Auf Verlangen hat der Mieter unverzüglich die hinreichende Qualifikation seines Bedienpersonals nachzuweisen.

11.2. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, die Betonförderung zu verweigern, wenn nach dessen Einschätzung hierdurch die Mietsache beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das Gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

12. Gewährleistung/Haftung/Höhere Gewalt

12.1. Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstands gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

12.2. Treten Mängel an der Mietsache während der Mietzeit auf, so sind uns diese vom Mieter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen oder eine für den Vertragszweck gleichwertig geeignete Ersatzsache zur Verfügung zu stellen.

12.3.

12.4. Wegen Mängeln an der Mietsache ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser Frist den Mangel nicht beheben konnten.

12.5. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, sind uns gegenüber

ausgeschlossen, soweit nicht ein in Ziff. 12.7 geregelter Fall vorliegt.

12.6. Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von fünf (5) Mio. Euro bei Personen- und Sachschäden und eine (1) Mio. Euro bei Vermögensschäden je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung sowie auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt, soweit nicht ein in Ziff. 12.7 geregelter Fall vorliegt. Entsprechendes gilt für Mangelfolgeschäden.

12.7. Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist oder dem Nichtvorliegen einer von uns garantierten Beschaffenheitsvereinbarung. Ebenfalls von Haftungsbeschränkungen ausgenommen ist eine uns treffende Haftung als Vermieter nach § 536a Abs. 1, 3. Alt. BGB.

12.8. Der Mieter stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese mit der Behauptung erheben, während der Mietzeit durch den Betrieb der gemieteten Mietsache geschädigt worden zu sein, soweit die Vermietung der Mietsache ohne Bedienpersonal erfolgt ist.

12.9. Der Mieter haftet uns für alle während der Mietzeit an der Mietsache eingetretenen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die infolge einer Nichtbeachtung der in diesen AGB unter Pflichten des Mieters (Ziff. 5 bis 10) genannten Pflichten auftreten. Der Mieter haftet nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden bereits vor Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort vorhanden war oder ohne sein Verschulden verursacht wurde.

12.10. Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Mietsache, soweit das Gerät zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht durch unser Bedienpersonal bedient wurde.

12.11. Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:

12.11.1. rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten,

12.11.2. Betriebsunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,

12.11.3. unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,

12.11.4. Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,

12.11.5. politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,

12.11.6. höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,

12.11.7. sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

12.12. Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 12.11 haben wir den Mieter unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Absatz 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

12.13. Die Nichteinhaltung vereinbarter bzw. gemäß Ziff. 12.11 verschobener Leistungszeiten berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom bzw. zur Kündigung des Vertrags.

12.14. Soweit uns die in Ziff. 12.11 genannten Umstände die Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Wir werden in diesen Fällen den Mieter unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

13. Sicherungsrechte

13.1. Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter aus diesem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsbeziehung haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem – des Mieters – Auftraggeber sicherheitshalber ab, zu dessen Ausführung die von uns überlassene Mietsache eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

13.2. Der Mieter wird auf unser schriftliches Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekanntgeben, bis zur Höhe der uns gegenüber dem Mieter zustehenden Ansprüche mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zum Mieter an uns zu zahlen. Machen wir von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, erlischt die abgetretene Forderung gegenüber dem Auftraggeber des Mieters ganz oder teilweise in Höhe der Zahlung des Mieters auf unsere Rechnungen.

13.3. Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

13.4. Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten. Der Mieter ist verpflichtet, uns eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich anzuzeigen.

13.5.

13.6. Uns abgetretene Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Zahlungsverpflichtungen vollständig uns gegenüber erfüllt hat (Entfall des Sicherungszwecks).

14. Vergütung und Preisanpassung

14.1. Unsere Vergütung richtet sich nach dem mit dem Mieter geschlossenen Vertrag.

14.2. Der Mietpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem variablen Dieselzuschlag zusammen. Dem variablen Dieselzuschlag liegt der ADAC-Index „Kraftstoffpreise im Wochenvergleich in Euro/Liter“ (Diesel), veröffentlicht unter https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis, zugrunde.

14.3. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungsverzug tritt – soweit die Rechnung keine anderslautende Bestimmung enthält – unter den in § 286 Abs. 3 BGB genannten Umständen ein. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

14.4. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Mieter ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.

15. Kündigung

15.1. Während der Mietzeit ist die Anmietung der Mietsache ordentlich nicht kündbar.

15.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

15.2.1. der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,

15.2.2. über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser nicht binnen vier Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird,

15.2.3. der Mieter die ihm von uns zum Gebrauch überlassene Mietsache sachwidrig verwendet und/oder seine ihn treffenden Pflichten bezüglich dieser während der Mietzeit in grober Weise verletzt,

15.2.4. in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (siehe Ziff. 2.4) und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,

15.2.5. erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort der Mietsache gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

16. Compliance / Anti-Bestechung

16.1. Der Mieter ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb oder Bestechlichkeit von bei uns beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

16.2. Sollte der Mieter gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

17. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

18. Hinweise zum Datenschutz

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

19. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

19.2. Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung.

19.3. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Hamburg. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand November 2026